



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/420/31-2012

BETREFF

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 – AbgÄG 2012;
Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0010-VI/1/2012

DATUM

21.08.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Eines der Ziele des geplanten, als "Abgabenänderungsgesetz 2012" bezeichneten Vorhabens ist es offensichtlich, die bisher zu Tage getretenen Defizite des doch überhastet erlassenen 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 22/2012, zu korrigieren. Anlässlich einer Information über die neuen Bestimmungen durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erging die ausdrückliche Aufforderung, diesem im Zusammenhang mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 stehende Erschwernisse im praktischen Vollzug und sonstige Anregungen bekannt zu geben. Seitens des Landes Salzburg wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass einzelne Bestimmungen im Zusammenhang mit der Immobilienvertragssteuer schlichtweg nicht nachvollziehbar sind, mit anderen im öffentlichen Interesse gelegenen gesetzlichen Bestimmungen nicht harmonisieren und gerade nicht im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung gelegen sind (vgl dazu die Stellungnahme des Landes Salzburg zum 1. Stabilitätsgesetz 2012 vom 29. Februar 2012, ha ZI 2001-BG/555/49-2012). Die damals im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken haben keinen (legistischen) Niederschlag gefunden und werden, da diese auch nicht im Rahmen des nunmehr geplanten Vorhabens aufgegriffen werden, aus welchen Gründen auch immer vom Bundesministerium für Finanzen offenbar nicht geteilt. Diese Haltung kann jedoch nicht nachvollzogen werden:

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

2. Im Einzelnen:

2.1. Kritisch ist zunächst anzumerken, dass im Einkommensteuergesetz 1988 keine Ausnahme für Bagatellfälle enthalten ist: Einerseits wird im Abschnitt B und C des Liegenschaftsteilungsgesetzes die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung durch Vereinfachungen begünstigt (keine Verträge, Beurkundungen und Plan genügen), andererseits muss gerade für die Anzeige beim Finanzamt wiederum ein Notar oder Rechtsanwalt zwingend eingeschaltet werden. Das ist überschießend und steht im Widerspruch zu den verwaltungsentlastenden Effekten der Regelungen im Liegenschaftsteilungsgesetz! Weiters ist zu erwarten, dass durch diese Erschwernis die Verbücherung des niederrangigen Straßennetzes (in Salzburg weit über 3.000 km nur außerhalb von Ortschaften) vernachlässigt wird und dadurch vermehrt Rechtsunsicherheiten entstehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auch für die vom Abschnitt B des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfassten Fälle eine Ausnahme im § 30 EStG 1988 festzulegen. Dadurch entgeht dem Bund sicher kein Steueraufkommen aus der Immobilienertragsteuer, weil Abschreibungen von einem Grundbuchskörper gemäß § 13 Abs 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ohnehin mit dem Betrag von 2.000 Euro begrenzt sind und bereits jetzt Abschreibungen gemäß dem Abschnitt C des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß § 30 Abs 2 Z 3 EStG 1988 von der Besteuerung ausgenommen sind. Im Fall einer Realisierung dieses Vorschlages sind alle im Weg des Vermessungsamtes im vereinfachten Verfahren vorgenommenen Verbücherungen erfasst. Die Übereinstimmung des Naturstandes mit dem Grundbuch- und Katasterstand dient der Rechtssicherheit und liegt schließlich im öffentlichen Interesse.

2.2. Gemäß § 10 GrEstG 1987 ist die Abgabenerklärung zwingend durch einen Parteienvertreter im Sinn des § 11 GrEstG 1987 (Notar oder Rechtsanwalt) auch in den Fällen vorzulegen, in denen eine Steuerpflicht von vorneherein nicht besteht (etwa in den Fällen des § 30 Abs 2 Z 3 EStG 1988) oder in denen eine Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs handelt.

Gerade die Grundbereitstellung für Wege und Straßen (Gemeindestraßen, Interessentenstraßen, Güterwege), aber auch für Hochwasserschutzmaßnahmen, erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Behörde mit den Grundeigentümern. Dadurch werden langwierige Zwangsverfahren vermieden. Unklar ist, warum nun auch in diesen, gemäß § 30 Abs 2 Z 3 EStG 1988 ohnehin von der Besteuerung ausgenommenen Tatbeständen nur zum Zweck der Anzeige beim Finanzamt ein Rechtsanwalt oder Notar, der ja auch nur gemäß den Angaben seiner Mandanten handeln kann, zwingend eingeschaltet werden muss.

Gerade im Fall von behördlichen Maßnahmen wird deren Abwicklung durch die zwingende Einbindung eines Parteienvertreters erheblich erschwert.

2.3. Zur Vermeidung dieser, ausschließlich im 1. Stabilitätsgesetz 2012 grundgelegten Er-schwernisse wird folgende Ergänzung des § 10 Abs 2 GrEstG 1987 vorgeschlagen:

"Für Erwerbsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind, entfällt die im ers-ten Satz enthaltene Verpflichtung. Für Erwerbsvorgänge, die von einer Behörde im Rah-men ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches beurkundet werden, kann auch die Behörde die von den Parteien verfassten Abgabenerklärungen übermitteln."

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bun-desrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Herbert Prucher

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenken-straße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20401-4/2/22-2012, Intern